

BVGer D-4265/2011 vom 26. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4265_2011

FR: TAF D-4265/2011 du 26 août 2011

IT: TAF D-4265/2011 del 26 agosto 2011

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Zudem ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, weshalb er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG kann das Bundesverwaltungsgericht auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten.

E. 4.1

Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die verweigerte Wiedererwägung eines in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gefällten Nichteintretensentscheides (Dublin-Verfahren).

E. 4.2

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6, mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Nachdem das BFM den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.1

Das BFM hielt zur Begründung seines ablehnenden Entscheides im Wesentlichen fest, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vermöge die Zuständigkeit Spaniens zur Durchführung des Asylverfahrens gemäss Dublin-II-VO aus folgenden Gründen nicht zu widerlegen: Die Dublin-II-VO gehe aufgrund ihres Wortlautes davon aus, dass alle Dublin-Staaten über eine adäquate medizinische Versorgung aller Krankheitsbilder verfügen. Der Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung werde durch die Aufnahmeleitlinie (RI 2003/9/EG) garantiert. Gemäss dieser Richtlinie werde Asylsuchenden nicht nur die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, sondern auch bei besonderen Bedürfnissen eine entsprechende medizinische Versorgung angeboten. Die spanischen Behörden hätten diese Richtlinie fristgerecht und ohne Beanstandung der Europäischen Kommission umgesetzt. Der Beschwerdeführer könne daher die in der Schweiz begonnene Behandlung in Spanien weiterführen. Soweit er geltend mache, es müsse bei einer Rückführung nach Spanien mit verstärktem Auftreten von Suizidgedanken gerechnet werden, sei festzuhalten, dass sich Gedanken um suizidale Handlungen nicht selten bei der Überstellung bemerkbar machen und akzentuieren würden. Dieses Phänomen stehe jedoch dem Wegweisungsvollzug weder unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR

142.20) noch unter jenem von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) entgegen. Vor diesem Hintergrund sehe sich das BFM nicht veranlasst, vom Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen. Somit ergäben sich keine individuellen Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Spanien sprächen.

E. 5.2

Im Wiedererwägungsgesuch vom 4. Juli 2011 sowie in der Rechtsmittelschrift vom 2. August 2011 wird als wiedererwägungsrechtlich relevanter Sachverhalt im Wesentlichen der Umstand bezeichnet, dass der Beschwerdeführer mit Todesängsten auf den angedrohten Wegweisungsvollzug reagiere. Der Beschwerdeführer leide gemäss dem ärztlichen Zeugnis von Dres. med. G. _____ sowie H. _____ vom 24. Juni 2011 unter einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode. Die drohende Rückführung nach Spanien löse beim Beschwerdeführer massive Ängste und das (rein subjektive) Gefühl einer erneuten direkten Bedrohung von Leib und Leben aus. Es müsse mit verstärktem Auftreten von Suizidgedanken gerechnet werden. Eine subjektive Sicherheit könne es für den Beschwerdeführer momentan nur in der Schweiz geben. Eine Rückführung nach Spanien bringe für ihn eine akute existenzielle Bedrohung mit sich. Die vorliegende ärztliche Beurteilung erfordere die wiedererwägungsweise Korrektur der ursprünglichen Verfügung. Angesichts der aktuellen medizinischen Situation erscheine es zum jetzigen Zeitpunkt unzulässig, auf der Umsetzung des Dublin-Verfahrens zu beharren.

E. 5.3

Vorab ist festzuhalten, dass sich seit dem ursprünglichen Entscheid der Vorinstanz vom 28. Februar 2011 an der Zuständigkeit Spaniens zur Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers nichts geändert hat (vgl. Art. 19 Abs. 3 Dublin-II-VO).

E. 5.4.1

Die wiedererwägungsweise geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter denen der Beschwerdeführer gemäss den Akten seit März 2011 leidet, sprechen nicht gegen den Vollzug der Überstellung nach Spanien. Aus dem ärztlichen Zeugnis von Dres. med. G. _____ sowie H. _____ (...) vom 24. Juni 2011 geht hervor, dass der Beschwerdeführer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1) sowie einer mittelgradigen depressiven Episode (F.32.1) leidet. Im Weiteren wird im Zeugnis darauf hingewiesen, dass eine spezialisierte psychotraumatologische und medikamentöse Weiterbehandlung zur Verhinderung einer Chronifizierung der posttraumatischen Belastungsstörung wie auch im Hinblick auf die Suizidprävention dringend notwendig sei. Eine längerfristig erfolgreiche Traumabehandlung könne nur unter stabilen und sicheren Lebensbedingungen erfolgen. In der Schweiz fühle sich der Beschwerdeführer subjektiv in Sicherheit, dieses innere Gefühl der Sicherheit sei eine wesentliche Voraussetzung für den positiven Verlauf einer Traumatherapie. Der Gedanke an eine Ausreise aus der Schweiz löse beim Beschwerdeführer massive Ängste und das subjektive Gefühl einer erneuten Bedrohung an Leib und Leben aus. Für diesen Fall sei eine Verstärkung der vorhandenen Symptome und die Durchführung eines erneuten Suizidversuchs nicht auszuschliessen. Suizidalität sei eine Begleiterscheinung der posttraumatischen Belastungsstörung wie auch der depressiven Störung und könne unter einer erhöhten psychosozialen Belastung verstärkt auftreten. Aus den Akten ist weiter ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zurzeit im Psychiatriezentrum E. _____ stationär behandelt wird.

E. 5.4.2

Dem Dublin-System ist es - wie die Vorinstanz in ihrem angefochtenen Entscheid vom 21. Juli 2011 zu Recht ausführte - immanent, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, der betreffende zuständige Staat erbringe die nötigen medizinischen Versorgungsleistungen, hat doch jeder Staat - so auch Spanien - die EU-Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, welche die medizinische Versorgung garantiert, im Landesrecht umgesetzt. Eine Unzumutbarkeit der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Spanien kann demnach grundsätzlich aufgrund der psychischen Erkrankung und einer allenfalls erhöhten Suizidalität im Zusammenhang mit der Angst vor einer Zwangsrückkehr nach Spanien nicht angenommen werden; es darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Spanien adäquate medizinische und psychologische Betreuung findet, zumal keine Hinweise darauf bestehen, Spanien komme seinen Mindestverpflichtungen aus dem EU-Gemeinschaftsrecht systematisch nicht nach (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 7.6.3 und 7.6.4 sowie E. 8). Davon geht übrigens auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers aus ("Er [RV Guidon] gehe aber auch davon aus, dass Hr. (...) auch in Spanien der nötige Schutz und die medizinische Versorgung zustehe und er diese auch erhalten würde." vgl. [Bst. I, S. 5 vorstehend] Ausdruck einer E-Mail betreffend ambulante Konsultation vom 29. Juli 2011). Somit ist auch gestützt auf Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vorliegend ein Selbsteintritt nicht angezeigt. Bezüglich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden ist zudem festzuhalten, dass gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen im Einzelfall einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, wobei hierfür jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände vorausgesetzt sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 211 f., mit einer Zusammenfassung der Rechtsprechung des EGMR). Vorliegend können - insbesondere auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer eingereichten ärztlichen Unterlagen - solche ganz aussergewöhnlichen Umstände ("very exceptional circumstances"), wie sie der EGMR in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien feststellte, wo neben einer kurzen Lebenserwartung aufseiten des an AIDS erkrankten Auszuweisenden erschwerend die Gefahr eines Todes unter extremen physischen und psychischen Leiden hinzukam, bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Spanien ausgeschlossen werden (BVGE 2009/2 E. 9.1.3).

E. 5.4.3

Hingegen ist der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers und einer allfälligen Suizidalität bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212): Bei einer Überstellung des Beschwerdeführers von der Schweiz nach Spanien sind geeignete Massnahmen (Begleitung sowie ärztliche Betreuung) zu ergreifen, um die Umsetzung der Suiziddrohung im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die spanischen Behörden über die Ankunft und die gesundheitliche Problematik des Beschwerdeführers umfassend informiert sind und der Beschwerdeführer auch tatsächlich den Behörden übergeben wird, welche die Verantwortung für ihn übernehmen können. Es obliegt dem BFM in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden, im Vorfeld und bei der Überstellung des Beschwerdeführers an die spanischen Behörden die notwendigen

Vorkehren zu treffen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Spanien auch in Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers als zulässig und zumutbar, weshalb vorliegend - entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift - kein Anlass zum Selbsteintritt besteht. Das BFM hat folglich zu Recht das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen.

E. 6

Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Mit dem Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos geworden.

E. 8

Der am 4. August 2011 verfügte Vollzugsstopp wird mit vorliegendem Entscheid hinfällig.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und seine Begehren nicht als aussichtslos erscheinen.

E. 9.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos. Mangels Erfüllen der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 VwVG (bedürftig/nicht aussichtslos) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

E. 9.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.